

Diese Bestimmungen sind allgemein kund zu geben und es ist sich nach ihnen gehörig zu achten.

Walberg

Buschmann

Ad Mandatum Serenissimi

Wien am 17. Febr. 1832

ENTWURF DES CONSCRIPTIONSGESETZES VON 1844

Abgeschrieben von dem Lehrer David Haupt in Ruggell
LLA RC 27, C ad N°. 246 / pro 1844

Von Gottes Gnaden Wir Alois Joseph souverainer Fürst und Regierer des Hauses von u. zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog von Tropaupau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vlieses, Grosskreuz des königlich Hanoveranischen Guelphenordens etc. etc. haben Uns bewogen gefunden im Einklang mit den Normen anderer Bundesstaaten und mit Berücksichtigung der eigenen Landesverhältnisse das gegenwärtige Rekrutirungs-Normal zu erlassen und sämtliche frühere diesfällige Vorschriften aufzuheben. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt gleich mit dem Tage der Kundmachung ein, und hat auf die vorhergegangenen Stellungen keine rückwirkende Kraft.

TITEL I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Das stehende Contingent bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungsanstalten des Fürstenthums und wird sowohl im Frieden als im Kriege ergänzt: a) durch die allgemeine Militär-Conscription, und b) aus dem freiwilligen Zugange.

§ 2

Jeder Liechtensteiner hat das Recht, in das Contingent einzutreten, insofern er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt. Minderjährige können von diesen Rechten nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beibringen.

§ 3

Die Militärflichtigkeit soll sich vom vollendeten neunzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre erstrecken. Über diese Jahre hinaus ist in der Regel Niemand mehr militärflichtig; wenn sich aber dennoch die Nothwendigkeit ergäbe in höhere Altersklassen greifen zu müssen, so ist immer vorläufig hiezu Unsere höchste Bewilligung erforderlich.

§ 4

Alle nach § 2 u. 3 Militärflichtigen theilen sich in drei Altersklassen. a) in jene vom vollstreckten neunzehnten bis zum vollstreckten zwanzigsten

b) in jene vom vollstreckten zwanzigsten bis zum vollstreckten zweiundzwanzigsten – und

c) in jene vom vollstreckten zweiundzwanzigsten bis zum vollstreckten vierundzwanzigsten Lebensjahre.

Die aus diesen Altersklassen aufgerufenen Militärflichtigen haben ohne Rücksicht, welcher Gemeinde sie angehören, unter sich zu lösen.

§ 5

Das Alter der Militärflichtigkeit ist der Art zu berechnen, dass alle vom 1. Jänner bis 31. December desselben Jahres geborene Jünglinge zu einer Altersklasse gehören.

Die der jährlichen Aushebung unterworfenen Altersklasse heisst die Aufgerufene.

§ 6

Der jährlichen Aushebung sind die Jünglinge unterworfen, welche im Laufe des der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Jahres (vom 1. Jänner bis 31. December einschliesslich) das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben. Würde der Mannschaftsbedarf aus dieser Altersklasse nicht gedeckt werden können, so ist die folgende höhere Altersklasse aufzurufen, u. so stufenweise nach Erforderniss fortzuschreiten, bis in die Altersklasse des vollstreckten vierundzwanzigsten Lebensjahres. In die nachrückende jüngere Altersklasse bis zum vollendeten neunzehnten Lebensjahre darf nur damals gegriffen werden, wenn das Contingent aus den beiden in b) und c) § 4 bezeichneten Altersklassen nicht aufgebracht werden könnte.

§ 7

Der Militärconscription ist jeder Liechtensteiner unterworfen, welcher in den § 3 und 4 bezeichneten militärflichtigen Jahren steht, und jeder, der tauglich oder sonst gesetzlich nicht befreit ist, tritt in die Rekrutirungspflichtigkeit u. ist verbunden, in das Contingent einzutreten, sobald er hiezu berufen wird.

§ 8

Die Berufung in das Contingent geschieht bei der Rekrutirung selbst durch das Loos.

§ 9

Der in das Contingent eingereichte Rekrutirte ist zu einer Dienstzeit von sieben Jahren, u. zwar vier Jahre im aktiven Korps und drei Jahre in der Reserve verpflichtet. Diese Dienstzeit zählt von dem Tage an, an welchem der Rekrutirte dem Militär-Commando überwiesen wird u. zur Fahne geschworen hat.

§ 10

Der in das Contingent Berufene oder Eingereichte hat nur auf die sistemässigen Bezüge rechtlichen Anspruch. Zulagen von Seiten der Gemeinden für den eingereichten Gemeindsgenossen, die Befreiung ihrer Familien vom Gemeindewerk u. dgl. sind unstatthaft. Ebenso Vereine, deren Absicht dahin geht, durch gemeinsame Zahlungsleistungen zum Einkaufe von Einstandsmännern, um sich dem Militärstande zu entziehen. Eine freiwillige Zusammenlegung von Geld – sogenannte Knabenschaftsverträge – das aber von dem Einzelnen einen Thaler nicht übersteigen darf, kann für den Einzuziehenden Statt finden, wenn der Betrag sogleich vor der Loosung baar erlegt u. dem Militär-Commandanten zu diesem Ende übergeben wird; sonst sind auch derlei Verträge nicht zu beachten.